

Mitteilung Nr. MIT-			<i>/</i>	<i>(wird von 00 eingetragen)</i>	
zur Anfrage nach § 36 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:				AF - 64/2014 Paul Bödeker, Thorsten Raschen CDU-Fraktion 16.09.2014 Umsetzung des Bremischen Mindestlohn- gesetzes in Bremerhaven	
Beratung in öffentlicher Sitzung:				Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie wird in Bremerhaven die Anwendung des Bremischen Mindestlohngesetzes beim Magistrat, bei den städtischen Gesellschaften und bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen bzw. mit öffentlichen Mitteln geförderte Projekte überprüft?
2. Welche konkreten Prüfungen sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt worden?
3. Ist auch das Stadttheater Bremerhaven schon überprüft worden?

II. Der Magistrat hat am XX.XX.2014 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.

Die Vergütung der Beschäftigten des Magistrats der Stadt Bremerhaven liegt bereits seit längerem über dem gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn. Damit ist sichergestellt, dass der gesetzliche Landesmindestlohn gezahlt wird. Einer gesonderten Überprüfung bedarf es insoweit nicht.

Wie bereits in der Mitteilung auf die AF 28/2013 (Mindestlohn bei Subunternehmen und mittelbar Beschäftigten, Anfrage der Fraktion Bündnis 21 – Piraten) ausgeführt, sieht der Magistrat kein Erfordernis die Angaben der im öffentlichen (Mehrheits-)Besitz befindlichen Gesellschaften zur Einhaltung des Landesmindestlohns gesondert zu kontrollieren, da sie im gleichen Maße wie die Verwaltung zur Einhaltung von Gesetzen verpflichtet sind.

Öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen werden in Bremerhaven gemäß den Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes ausschließlich an Unternehmen vergeben, die sich vertraglich verpflichten, den mit der Ausführung des Auftrags betrauten Beschäftig-

ten einen Mindestlohn zu zahlen. Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, die Einhaltung entsprechender Vertragsklauseln zu kontrollieren und über die Sanktionierung möglicher Verstöße zu entscheiden. Um die Durchführung regelmäßiger Stichproben zu gewährleisten und zur Unterstützung der Auftraggeber bei dieser Aufgabe hat der Bremer Senat eine Sonderkommission Mindestlohn eingerichtet.

Die Einhaltung der Mindestlohnklärung von Zuwendungsempfängern ist von der zuwendungsgebenden Stelle unter Zugrundelegung des einschlägigen Tarifvertrags - soweit vorhanden - zu prüfen. Spätestens bei der Verwendungsnachweisprüfung ist die Einhaltung der Mindestlohnklärung zu kontrollieren. Wenn es durch Auffälligkeiten bei den Stichprobenkontrollen oder durch andere Hinweise an den Zuwendungsgeber zu Anhaltspunkten kommt, die eine umfassende Überprüfung der Zuwendungsempfänger erforderlich machen, ist eine Sonderprüfung durchzuführen.

Zu 2.

Den Tätigkeitsberichten 2011 und 2013 der Sonderkommission Mindestlohn lässt sich entnehmen, dass bislang Stichprobenkontrollen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Seestadt Immobilien, durch die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, durch die städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH, durch das Amt für Straßen und Brückenbau Bremerhaven, durch die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH und durch die Zoo am Meer Bremerhaven GmbH durchgeführt worden sind.

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Mindestlohnklärung bei Zuwendungsempfängern grundsätzlich im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung. Eine flächendeckende Abfrage bei den zuwendungsgebenden Stellen war in der kurzen Zeit nicht möglich.

Zu 3.

Nein. Bereits unter Ziffer 1 wurde dargelegt, dass die Vergütung der Beschäftigten des Magistrats der Stadt Bremerhaven über dem gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn liegt. Eine gesonderte Prüfung ist damit nicht erforderlich.

Nicht unter den Arbeitnehmerbegriff des § 2 Landesmindestlohngesetz fallen Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen und ehrenamtliche Tätigkeiten, für die nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Grantz
Oberbürgermeister